



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

23. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 15.05.2014

05 / 2014

## Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

### Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, 25. Mai 2014

1.  
Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.  
Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Kreishaus der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen.

4.  
Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5.  
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.  
Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt  
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.  
Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedergörsdorf, 08.05.2014

Schütze  
Wahlleiterin

### Wahlbekanntmachung

über die Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming, der Gemeindevertretung Niedergörsdorf sowie der Ortsvorsteher/innen in Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf und Zellendorf **am 25. Mai 2014**.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**1. Die Gemeinde Niedergörsdorf gehört bei der Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming zum Wahlkreis 7205. Die Gemeinde Niedergörsdorf bildet bei der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf ein Wahlgebiet und ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:**

<u>Ortsteil</u>	<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
Altes Lager	001	Familienzentrum, Lessingweg 1
Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld Wergzahna	002	Speisesaal der Schule, Blönsdorf 22
Bochow	003	Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a
Dennewitz	004	Kegelbahn, Dennewitz 13 a
Gölsdorf	005	Feuerwehrgerätehaus, Gölsdorf 41 a
Langenlippsdorf	006	Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55 b
Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow	007	Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a
Niedergörsdorf	008	Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f
Oehna	009	Gemeindehaus, Oehna 38 d
Rohrbeck	010	Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17
Seehausen	011	Kulturscheune, Seehausen 59
Wölmsdorf	012	Dorfgemeinschaftshaus, Siedlungsweg 51 (Festwiese)
Zellendorf	013	Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20

Bei der **Wahl zum Ortsvorsteher** ist der **jeweilige Ortsteil Wahlgebiet**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am Wahltag um 16.00 Uhr im Kreishaus der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nutheließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming drei Stimmen**, bei der **Wahl der Gemeindevertretung drei Stimmen**. Bei der **Ortsvorsteherwahl** hat sie jeweils **eine Stimme**.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen **bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming sowie der Gemeindevertretung in der Weise ab**, dass sie die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelfrei kennzeichnet. **Sie kann**
  - a) einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

**jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

5. **Bei der Ortsvorsteherwahl** muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber/eine Bewerberin zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in **einem** der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.
6. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
9. **Wahlscheininhaber/innen** können
  - a) **an der Wahl des Kreistags und der Gemeindevertretung**
    - durch Stimmabgaben in einem beliebigen Wahlbezirk **des Wahlkreises bzw. Wahlgebietes** oder
    - durch Briefwahl teilnehmen,
  - b) **an der Ortsvorsteherwahl**
    - durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahl-

umschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von Wählern mit Beeinträchtigungen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde ermöglicht eine unbeobachtete Kennzeichnung und Einlegung der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag in einem gesonderten Raum. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlvorsteher.

11. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Niedergörsdorf, 08.05.2014

*Schütze  
Wahlleiterin*

### **Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet

**am Montag, dem 26.05.2014, um 18.30 Uhr**  
im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,  
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu weisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Niedergörsdorf, 09.05.2014

*Schütze  
Wahlleiterin*

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Aktenzeichen: 09.53 – 1989

#### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf in der Gemarkung Malterhausen

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 – 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 8. August 2013, eingegangen am 8. August 2013, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gas-Hochdruckleitung HDL 005.00.00 Rietz – Jüterbog) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Niedergörsdorf in der Gemarkung Malterhausen (Flur 2, 5, 6 und 7) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1989 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331)866-1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 28.04.2014

Grunenberg

## Amtliche Informationen anderer Behörden

### Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet werden gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung ab Juni 2014 ausgeführt. Zuerst stehen die Hauptvorfluter und Systeme für die Ortsentwässerungen mit ihren wichtigen Funktionen für den Landschaftswasserhaushalt in der Bearbeitung, sofern eine zweimalige Unterhaltung erforderlich ist. Entsprechend der jahreszeitlichen Bedingungen gibt es im August einen fließenden Arbeitsübergang zu den Gewässern, die nur einmalig unterhalten werden. Diese Arbeiten können sich dann bis über den Jahreswechsel erstrecken.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren. Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z. B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Dr. Kühne

Geschäftsführer

#### **Impressum:**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

#### **Herausgeber:**

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

#### **Werbeagentur und Verlag:**

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

#### **Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

#### **Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen**

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.* Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**